Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1996

23. 09. 82

Sachgebiet 2126

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die Pockenschutzimpfung
— Drucksache 9/524 —

A. Problem

Nach den Feststellungen der WHO ist die Welt seit über drei Jahren pockenfrei. Angesichts des Impfrisikos erscheint es daher nicht mehr gerechtfertigt, die Impfpflicht aufrechtzuerhalten.

B. Lösung

Aufhebung des Gesetzes über die Pockenschutzimpfung vom 18. Mai 1976.

C. Alternativen

teilweise Aufhebung

D. Kosten

Einsparungen

Mehrheitsbeschluß im Ausschuß bei Stimmenthaltungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 9/524 — mit der Maßgabe, daß in § 3 die Worte „am Tage nach der Verkündung" durch die Worte „am 1. Juli 1983" ersetzt werden, im übrigen unverändert anzunehmen;

2. folgende Entschließung anzunehmen:

   — Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich mit den Ländern Verbindung aufzunehmen, damit sichergestellt wird, daß im unverwarteten Falle doch noch auftretender Pockenerkrankungen im Rahmen des Bundes-Seuchengesetzes oder in anderer Weise aufgrund dienstrechtlicher Regelungen oder von Arbeitsverträgen die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen getroffen werden können, daß insbesondere ausreichend Impfstoffe, Isolierungsmöglichkeiten und vorbereitetes Medizinalpersonal vorhanden sind.

   — Die Bundesregierung wird weiter aufgefordert, bis zum 1. März 1983 über die Ergebnisse dieser Verhandlungen mit den Ländern zu berichten.

   — Der Bundestag behält sich vor, noch vor Inkrafttreten des Gesetzes den alten Rechtszustand wiederherzustellen, falls die mit den Ländern zu treffenden Vereinbarungen nicht ausreichend erscheinen, um der Ausbreitung etwaiger künftiger Pockenerkrankungen wirksam zu begegnen.

Bonn, den 8. September 1982

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hartmann	**Frau Dr. Neumeister**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Neumeister

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 46. Sitzung am 25. Juni 1981 den vom Bundesrat am 1. Juni 1981 eingebrachten Gesetzentwurf an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend sowie an den Verteidigungsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der federführende Ausschuß hat die Beratungen in seiner 14. Sitzung am 16. September 1981 aufgenommen und in seiner 37. Sitzung am 8. September 1982 abgeschlossen. In der Sitzung vom 16. Juni 1982 sind eine Reihe von Sachverständigen gehört worden; auf das Stenographische Protokoll wird Bezug genommen.

Der mitberatende Ausschuß hat in einer Stellungnahme vom 16. September 1981 empfohlen, von der abschließenden Beratung Abstand zu nehmen, und angeregt, die Behandlung in den Rahmen des Entwurfs eines Gesundheitssicherstellungsgesetzes zu stellen. Damit solle erreicht werden, daß zur Zeit im Bereich der NATO laufende Überlegungen sowie die Handhabung der Pockenschutzimpfung im Bereich des Warschauer Pakts in die Beratung einbezogen werden könnten.

In einem weiteren Votum vom 10. März 1982 hat der Verteidigungsausschuß die Aufhebung des Gesetzes über die Pockenschutzimpfung einmütig mit der Begründung abgelehnt, daß sie den sicherheitspolitischen Bedürfnissen weder im zivilen noch im militärischen Bereich Rechnung trage. Die Gründe für die Ablehnung ergeben sich im einzelnen aus der nachstehend auszugsweise zitierten, im mitberatenden Ausschuß angenommenen interfraktionellen Beschlußempfehlung:

„Es wird empfohlen, eine Novellierung des gültigen Gesetzes über die Pockenschutzimpfung vorzulegen. Dabei müssen unter allen Umständen aus sicherheitspolitischen Gründen folgende Punkte Berücksichtigung finden:

A. Entsprechend der jetzigen Regelung hat sich der Impfung zu unterziehen das Personal mit hoher Gefährdung (Krankenhauspersonal, sofern es Umgang mit Patienten hat, Laborpersonal, sofern es Umgang mit Pocken-Viren hat, und Personen, die im Pockenalarmplan z. B. als Krankentransportpersonal Verpflichtungen haben).

B. Darüber hinaus muß eine Novellierung u. a. gewährleisten,

1. daß die verantwortlichen Gesundheitsbehörden eine für die ersten Abriegelungsimpfungen aureichende Impfstoffmenge bereithalten und für die Weiterentwicklung risikoarmer Impfstoffe und Impftechniken Sorge tragen,
2. daß die Länder geeignete Stationen vorhalten und benennen, in denen Pocken diagnostiziert und Pockenkranke behandelt werden können,
3. daß die freiwillige Pockenschutzimpfung auch weiterhin durch gesetzliche Maßnahmen ermöglicht und gefördert wird,
4. daß im Bereich der Bundeswehr Umfang und Durchführung der Pockenschutzimpfung in eigener Zuständigkeit geregelt wird. (Anmerkung: mit herkömmlichen Impfstoffen wird zur Zeit entsprechend dem Soldatengesetz § 17 Abs. 4 geimpft. Sogenannte „überalterte" Impflinge — zivil nicht mehr mit zwei bzw. zwölf Jahren geimpft — können jedoch dann jederzeit mit gesonderten Impfstoffen bei der Bundeswehr geimpft werden.)"

Diese Anregungen und Bedenken entsprechen im wesentlichen auch einer Stellungnahme der Bundesärztekammer vom 11. Januar 1982 (Ausschußdrucksache 9/61).

Demgegenüber haben sich der Leiter des Pockenausrottungsprogramms der Weltgesundheitsorganisation, ein Vertreter der Gesellschaft zur Bekämpfung der Viruskrankheiten sowie der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der ständigen Impfkommission des Bundesgesundheitsamtes in der Anhörung vom 16. Juni 1982 einmütig für die Aufhebung des Pockenschutzimpfgesetzes ausgesprochen.

Der federführende Ausschuß sieht sich deshalb aus fachlicher Sicht darin bestärkt, im wesentlichen der Begründung zum Gesetzentwurf zu folgen, auf die Bezug genommen werden kann. Der Ausschuß hat darüber hinaus zur Kenntnis nehmen müssen, daß die Bundesländer auf die Anwendung von Zwangsmitteln bei der Durchführung des Gesetzes über die Pockenschutzimpfung bereits seit langem verzichten, was de facto auf die Nichtbeachtung eines geltenden Gesetzes hinausläuft und rechtsstaatlich außerordentlich bedenklich ist.

Andererseits ist es dem federführenden Ausschuß nicht möglich, etwaige pockenbedingte Gesundheitsrisiken mit absoluter Sicherheit auszuschließen und die vom mitberatenden Ausschuß sowie von der Bundesärztekammer nun einmal erhobenen Einwände unberücksichtigt zu lassen. Diesem Anliegen trägt die vorgeschlagene Entschließung in Verbindung mit der Empfehlung Rechnung, daß die Aufhebung des Gesetzes erst am 1. Juli 1983 in Kraft treten soll.

Die Bundesregierung und die Länder, aber auch der Bundesrat im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens, sind aufgefordert, zwischenzeitlich die organisatorischen Vorkehrungen zu treffen bzw. zu unterstützen, die erforderlich sind, um im unerwarteten Falle doch noch auftretender Pockenerkrankungen unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

Dabei wird auch zu prüfen sein, ob und in welchen Fällen freiwillige Pockenschutzimpfungen amtlich empfohlen werden sollten und in welcher Weise dann auftretende Impfschäden zu ersetzen sind.

Der Ausschuß geht davon aus, daß für Personen, die in einem Krankenhaus oder in einem Labor beschäftigt und dort pockengefährdet sind, entsprechende arbeitsvertragliche oder dienstrechtliche Regelungen vorgesehen werden.

Bonn, den 21. September 1982

Frau Dr. Neumeister

Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333